



Rheinland-Pfalz

Generaldirektion
Kulturelles Erbe

Nachrichtliches

Verzeichnis der Kulturdenkmäler

Westwall und Luftverteidigungszone West



Strecken- und Flächendenkmal „Westbefestigung“ (Westwall und Luftverteidigungszone West)

Nach der „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten wurde als erstes außenpolitisches Ziel die Revision des Versailler Vertrags verfolgt: konkrete Maßnahmen waren die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht (1935), der Einmarsch in das entmilitarisierte Rheinland (1936) und die 1937 beginnenden Arbeiten an Befestigungsanlagen an der Westgrenze des Reiches. Der Befehl zum „beschleunigten Ausbau der Westbefestigungen“ vom 28. Mai 1938 führte zur systematischen und durchgehenden Anlage eines einheitlichen Befestigungswerks von der Schweizer Grenze bis an den Niederrhein. Begleitet von massiver Propaganda wurde bis 1940, unter Heranziehung von Arbeitskräften aus ganz Deutschland („Dienstpflicht-Verordnung“) mit Hochdruck an dem nun „Westwall“ genannten Werk gearbeitet, ohne dass es zur wirklichen Fertigstellung kam.

Die Westbefestigung bestand aus der grenznahen Hauptkampfzone des Heeres, dem „Westwall“, und der parallelen, weiter im Landesinneren liegenden „Luftverteidigungszone West“ (LVZ).

Gegen Ende des Zweiten Weltkrieges offenbarte sich die propagandistisch erzeugte Überschätzung der Befestigungsanlage in deren relativer Wirkungslosigkeit beim letztlich vergeblichen Versuch, die alliierten Kräfte am Einmarsch in das Reichsgebiet aufzuhalten

Nach Kriegsende wurden die erhaltenen Anlagenteile zum großen Teil durch die Siegermächte gesprengt; in Rheinland-Pfalz führt der Bund, unter Berufung auf das Allgemeine Kriegsfolgengesetz von 1957, den Rückbau bis in die jüngste Gegenwart unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenbeseitigung und Verkehrssicherung fort.

Die Bedingungen seiner Entstehung und Zerstörung sind Momente der Weltgeschichte, die den Westwall zum anschaulichen Zeugnis historischer Ereignisse besonderer Bedeutung machen. Seine architektonischen und oberflächengestaltenden Überreste geben Zeugnis von der Entwicklung der Wehrbau- und Befestigungstechnik in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sowie ihrer weltanschaulichen Beweggründe. An seiner Erhaltung besteht daher ein grundsätzliches öffentliches Interesse insbesondere aus geschichtlichen Gründen (Kulturdenkmal gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1a mit Nr. 2 Denkmalschutzgesetz).

Entsprechend seiner eine Tiefenstaffelung einbeziehenden Konzeption ist der Westwall ein Strecken- und Flächendenkmal; sein historischer Umfang ergibt sich aus der Übersichtskarte, die dem Text folgt. Die Karte beschreibt die äußerste Erstreckung des Gebietes, innerhalb dessen Überreste und Bestandteile des Westwalls und der Luftverteidigungszone West anzutreffen sind.

Der „Westwall“ ist ein historisches Objekt ungewöhnlichen Ausmaßes, das die aktuellen Landes- und sonstigen Verwaltungsgrenzen vielfach überschreitet. Er stellt jedoch in seiner Gänze eine bauliche Gesamtanlage im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 DSchG dar. Eine an heutigen Verwaltungsgrenzen orientierte denkmalrechtliche Inschutznahme von jeweiligen Einzelbestandteilen würde daher der übergreifenden Einheit nicht gerecht.

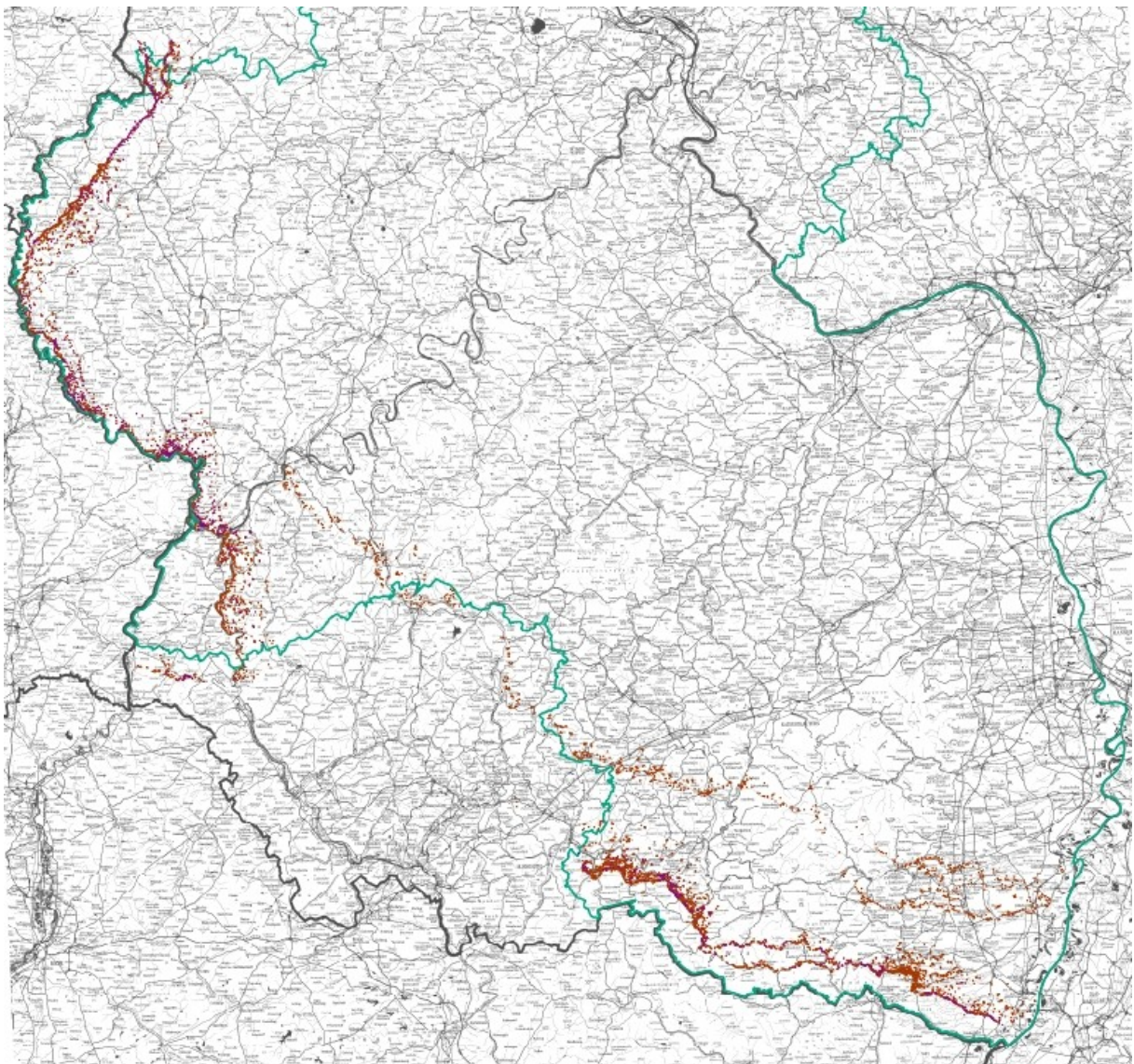
Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich Anlagen des Westwalls und der LVZ in den Landkreisen Vulkaneifel, Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg und Stadt Trier (nördlich des Saarlands) und in den Landkreisen Südwestpfalz, Südliche Weinstraße, Kai-

erslautern, Kusel, Germersheim sowie den Städten Pirmasens, Zweibrücken und Landau.

Innerhalb des Gebietes werden alle oberirdischen und unterirdischen baulichen Anlagenteile (Bunker, Minengänge, Stellungen, Höckerlinien, sonstige Sperranlagen und künstliche Hindernisse), ferner deren Reste und Zerstörungsspuren unabhängig vom baulichen Zustand und Zerstörungsgrad, sowie umgestaltende Eingriffe in die natürliche Oberflächengestalt und natürliche Oberflächengewässer (wie insbesondere aufgeschüttete Rampen oder aufgestaute natürliche Bäche) unter allgemeinen denkmalrechtlichen Schutz gestellt.

Die Eigenschaft eines in diesem Gebiet angetroffenen Gegenstandes, einer Anlage oder Oberflächengestaltung als authentischem Bestandteil oder ehemaligen Bestandteil des Westwalls ist nach objektiven Kriterien zu bestimmen; im Zweifel soll eine gutachterliche Ermittlung vorgenommen werden, soweit eine Entscheidung nach § 13 DSch zu treffen ist.

Bauliche Anlagen, Gegenstände und Grundstücke, die keinen sachlichen und historischen Bezug zum Westwall aufweisen, sind von der Inschutznahme und der Genehmigungspflicht nicht betroffen.





Rheinland-Pfalz

Generaldirektion
Kulturelles Erbe

Schillerstraße 44
55116 Mainz

denkmalinformation@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de